

Die Gemeinde Itzgrund informiert:

***Vollzug der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS); Rückerstattung von Umsatzsteuer***

Mit Schreiben vom 04.07.2000 hatte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) verfügt, dass das Legen von Wasserleitungen einschließlich der Wasseranschlüsse mit dem regulären Steuersatz (bis 31.12.2006: 16%, ab 01.01.2007:19%) zu versteuern ist.

In Umsetzung dieser Verfügung hatte die Gemeinde Itzgrund aufgrund § 14 BGS/WAS mit Bescheid diesen Steuersatz erhoben.

Mit Urteil vom 08.10.2008 hat der Bundesfinanzhof als oberstes deutsches Finanzgericht entschieden, dass auf die genannten Leistungen der ermäßigte Steuersatz in Höhe von 7 % anzuwenden ist. Aufgrund Nr. 4 des zu dieser Gerichtsentscheidung ergangenen Schreibens des BMF vom 07.04.2009 und des Schreibens des Bayerischen Staatsministerium der Finanzen vom 08.04.2009 ist der ermäßigte Steuersatz auch auf Herstellungsbeiträge / Verbesserungsbeiträge anzuwenden.

Bezug nehmend auf diese Rechtsänderung beim Umsatzsteuerrecht ändern wir aufgrund Beschlussfassung durch den Gemeinderat die festgesetzte Umsatzsteuer und zahlen den zuviel gezahlten Betrag zurück, insofern hierfür noch eine Rückerstattung vom Finanzamt möglich ist. Dazu benötigen wir allerdings bis 30.11.2010 die Angaben im nachstehend abgedruckten Antrag. Den Antrag für die Rückerstattung erhalten Sie zusätzlich im Rathaus, Rathausstraße 4, Bürgerbüro; er kann auch per Mail über die [info@itzgrund.de](mailto:info@itzgrund.de) angefordert werden und ist auf der gemeindlichen Homepage (Gemeinde u. Rathaus/Verwaltung u. Bürgerservice/ Formulare) veröffentlicht.

Bitte füllen Sie diesen Antrag vollständig aus und senden Sie ihn unterschrieben an uns zurück, damit die Rückerstattung baldmöglichst erfolgen kann.

***Achtung:***

***Dies gilt nur für Bescheide zur Wasserversorgung, die zwischen August 2000 und Juni 2009 erlassen worden sind!***

***Für die beiden erhobenen Vorauszahlungsraten auf Verbesserungsbeiträge ist eine Antragstellung nicht notwendig; hier wird soweit möglich von Amts wegen mit der Schlussabrechnung die Verrechnung und Rückerstattung erfolgen.***

***Die Erstattungsbeträge werden nicht verzinst.***